

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2091

Urteil Nr. 137/2001
vom 30. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 2262*bis* desselben Gesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 24. November 2000 in Sachen M.-A. Baguet gegen H. Graulich, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

a) indem er - in Verbindung mit Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches - einen nicht in angemessener Weise gerechtfertigten Unterschied hinsichtlich der Verjährungsfristen einführt, je nachdem, ob eine Schadensersatzklage auf einer vertraglichen oder auf einer außervertraglichen Haftung beruht, wobei die Folgen dieser Unterscheidung in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen;

b) indem er - in Verbindung mit Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches - einen nicht in angemessener Weise gerechtfertigten Unterschied einführt zwischen einerseits den Inhabern einer auf einer vertraglichen Haftung beruhenden Schadensersatzklage, die zur Klageerhebung über eine Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses verfügen, und andererseits den Inhabern einer auf einer vertraglichen Haftung beruhenden, gegen ihren Rechtsanwalt gerichteten Schadensersatzklage, die über eine Frist von fünf Jahren ab einem Zeitpunkt, der der Willkür der jeweiligen Parteien überlassen werden könnte, und zwar dem Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabe des Rechtsanwalts verfügen, und zu diesem Zweck auf die obenerwähnte unverhältnismäßige Maßnahme zurückgreift? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt,

« indem er - in Verbindung mit Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches - einen nicht in angemessener Weise gerechtfertigten Unterschied hinsichtlich der Verjährungsfristen einführt, je nachdem, ob eine Schadensersatzklage auf einer vertraglichen oder auf einer außervertraglichen

Haftung beruht, wobei die Folgen dieser Unterscheidung in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen ».

B.2. Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Rechtsanwälte sind von ihrer Berufshaftung und ihrer Verantwortung für die Aufbewahrung der Akten fünf Jahre nach Beendigung ihrer Aufgabe befreit.

Diese Verjährung ist nicht anwendbar, wenn der Rechtsanwalt mit der Aufbewahrung bestimmter Akten ausdrücklich beauftragt worden ist.

§ 2. Die Klage der Rechtsanwälte auf Zahlung von Kosten und Honorar verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Aufgabe. »

B.3. Aus den Elementen des Dossiers wird ersichtlich, daß die Frage sich auf einen Fehler bezieht, den ein Rechtsanwalt zum Nachteil seiner Klientin begangen haben soll. Der Hof wird somit untersuchen, ob Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit er sich auf diese Berufshaftung vertraglicher Art bezieht.

B.4. Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Schadenersatzklagen aufgrund außervertraglicher Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat.

Die in Absatz 2 genannten Klagen verjähren in jedem Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadenstiftende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 2. Wenn eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über eine Schadenersatzklage irgendeinen Vorbehalt anerkannt hat, dann ist die Klage, die auf ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts abzielt, während zwanzig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig. »

B.5. Diese allgemeine Bestimmung kann auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden, da auf die Haftungsklage gegen einen Rechtsanwalt die Sonderbestimmung von Artikel 2276*bis* anwendbar ist. Beide Bestimmungen können auch nicht « in Verbindung »

gelesen werden, da die Anwendung der einen Bestimmung die Anwendung der anderen ausschließt.

Die Frage an den Hof muß dahingehend aufgefaßt werden, daß sie sich auf die Diskriminierung bezieht, deren Opfer die Personen seien, die sich auf die vertragliche Haftung ihres Rechtsanwalts berufen und die der Verjährungsfrist von Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches unterliegen, im Vergleich zu den Personen, die eine Klage aufgrund einer außervertraglichen Haftung einreichen und die der Verjährungsfrist von Artikel 2262*bis* § 1 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches unterliegen.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem Verweisungsrichter suggeriert, gibt es keine Veranlassung zu untersuchen, ob Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er eine Verjährungsfrist festlegt, deren Beginn und Dauer je nach dem vertraglichen oder außervertraglichen Charakter der beanstandeten Haftung variiert. Dieser Artikel kann bei der Untersuchung des zweiten Teils der Frage als Vergleichspunkt dienen, aber der Verweisungsrichter stellt dem Hof diesbezüglich keine Frage.

B.7. Trotz ihrer objektiv unterschiedlichen Situationen befinden sich die Personen, die sich auf den ihnen durch ihren Rechtsanwalt zugefügten Schaden berufen, und diejenigen, die auf gleich welchem Gebiet einen durch einen Dritten verursachten Schaden erlitten haben, nicht in derart voneinander entfernten Situationen, daß diese Situationen nicht miteinander vergleichbar wären.

B.8. Die zwei miteinander verglichenen Situationen veranlassen in keiner Weise einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist, denn in beiden Fällen handelt es sich um eine fünfjährige Verjährungsfrist. Die Beschwerden der klagenden Partei beziehen sich auf den Beginn der Verjährung; in einem Fall beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag nach demjenigen, an dem der Benachteiligte « von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat » (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2); in dem anderen Fall beginnt diese Frist « nach Beendigung [der] Aufgabe » des Rechtsanwalts (Artikel 2276*bis* § 1 Absatz 1).

B.9. Zwischen der Person, die eine außervertragliche Haftungsklage einreicht, und derjenigen, die eine vertragliche Haftungsklage gegen ihren Rechtsanwalt einreicht, besteht ein auf einem objektiven Kriterium beruhender Unterschied. Der Streitfall zwischen einem Klienten und seinem Rechtsanwalt resultiert aus der fehlenden oder fehlerhaften Durchführung professioneller Verpflichtungen durch eine Person, die der Klient gewählt hat im Hinblick auf eine ihn persönlich betreffende Situation bzw. einen ihn persönlich betreffenden Konflikt. Dies ist nicht der Fall für die Person, die gegen einen Dritten auftritt, mit dem sie vertraglich keineswegs gebunden ist und dem sie Schaden vorhält, der auf eine Tätigkeit dieses Dritten zurückzuführen ist und möglicherweise erst Jahre, nachdem der Fehler begangen worden ist, offenbar wird.

B.10. Indem der Gesetzgeber die Verjährung mit der Beendigung der Aufgabe des Rechtsanwalts beginnen läßt, hat er einen Beginn gewählt, der vergleichbar ist mit demjenigen, der in anderen vertraglichen Klagen bei Beendigung des Vertrags eintritt. Auch wenn die Formulierung undeutlich zu sein scheint, wird doch ihre Auslegung nicht der Willkür der jeweiligen Parteien überlassen. Der Präzisierung in den Vorarbeiten zufolge « [werden] die Gerichte [...] diesen Begriff Fall für Fall anwenden, wie z.B. bei dem Tod des Rechtsanwalts, bei der Zurücknahme eines Dossiers durch den Klienten, bei dem Zurückschicken eines Dossiers an den Klienten, am Ende des Gerichtsverfahrens durch ein endgültiges Urteil » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/1, S. 3). So zeigt sich, daß die verwendete Formulierung keinesfalls die Festlegung des Beginns der Verjährung der Willkür der Parteien überläßt, sondern hingegen dem Richter ermöglichen muß, in jedem einzelnen Fall und aufgrund objektiver Elemente festzulegen, an welchem Datum der Auftrag des Rechtsanwalts beendet ist.

Es fällt somit unter die Zuständigkeit des Verweisungsrichters, von diesen Beispielen ausgehend, das Datum festzulegen, an dem im vorliegenden Fall die fünfjährige Verjährungsfrist begonnen hat.

B.11. Die erste Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.12. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob derselbe Artikel 2276*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt,

« indem er - in Verbindung mit Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches - einen nicht in angemessener Weise gerechtfertigten Unterschied einführt zwischen einerseits den Inhabern einer auf einer vertraglichen Haftung beruhenden Schadensersatzklage, die zur Klageerhebung über eine Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses verfügen, und andererseits den Inhabern einer auf einer vertraglichen Haftung beruhenden, gegen ihren Rechtsanwalt gerichteten Schadensersatzklage, die über eine Frist von fünf Jahren ab einem Zeitpunkt, der der Willkür der jeweiligen Parteien überlassen werden könnte, und zwar dem Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabe des Rechtsanwalts verfügen, und zu diesem Zweck auf die obenerwähnte unverhältnismäßige Maßnahme zurückgreift ».

B.13. In dieser Frage wird der Hof gebeten, die Situation von Personen, die gegen ihren Vertragspartner während zehn Jahren ab dem Tag, in der Auslegung des Verweisungsrichters, an dem das schadenstiftende Ereignis eingetreten ist, eine Haftungsklage einreichen können (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1), mit der Situation von Klienten von Rechtsanwälten zu vergleichen, die innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem ihr Anwalt seine Aufgabe beendet hat, gerichtliche Schritte einleiten müssen (Artikel 2276*bis* § 1 Absatz 1).

B.14. Der in Artikel 2276*bis* § 1 Absatz 1 vorgesehene Fristbeginn unterscheidet sich von dem in Artikel 2262*bis* vorgesehenen Fristbeginn, da der Zeitpunkt, an dem der Rechtsanwalt seine Aufgabe beendet hat, nicht zwangsläufig mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, an dem er möglicherweise einen Fehler begangen hat. Eine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Klienten eines Rechtsanwalts entsteht nur dadurch, daß Artikel 2276*bis* für die Klage gegen einen Rechtsanwalt eine kürzere Frist vorsieht.

B.15. Artikel 2276*bis* ist durch das Gesetz vom 8. August 1985 in das Zivilgesetzbuch eingefügt worden. In der Erläuterung zu dem Vorschlag, aus dem dieses Gesetz hervorgegangen ist, wird erwähnt, daß viele Sondergesetze kurze Verjährungsfristen vorgesehen haben, um das Verjährungssystem, daß diese Frist grundsätzlich auf dreißig Jahre festlegte, auf den neuesten Stand zu bringen (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/1, S. 2). Auch wenn die dreißigjährige Verjährung - die später durch Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches durch die zehnjährige Verjährung für persönliche Klagen ersetzt worden

ist - die Regel bleibt für dingliche Klagen, hat der Gesetzgeber es doch für notwendig gehalten, für eine große Anzahl von auf verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens üblichen Verträgen Verjährungsfristen vorzusehen, die verhindern sollen, daß, lange nach der Beendigung der Beziehung, in deren Rahmen die Verpflichtungen entstanden sind, Streitfälle zwischen den Parteien entstehen.

B.16. Der Gesetzgeber konnte auch davon ausgehen, daß, « wenn überdies etwas geschehen ist, das Berufshaftung veranlassen konnte, [...] der Klient des Rechtsanwalts keine fünf Jahre nach Schließung des Dossiers mit einer Klageeinreichung warten [würde] », wobei diese Frist in Wirklichkeit « mehr als fünf Jahre » beträgt, da sie nicht an dem Tag beginnt, an dem der Fehler begangen wurde (ebenda).

B.17. Aus denselben Vorarbeiten wird schließlich ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Tatsache berücksichtigt hat, daß seit der Abschaffung der *avoués* durch das Gerichtsgesetzbuch « die Rechtsanwälte [...] alle Aufgaben [erfüllen], die früher durch die *avoués* erledigt wurden ». Er hat es deshalb für notwendig gehalten, die Haftung des Rechtsanwalts für die Aufbewahrung der Akten und des Archivs zu regeln; er hat dann auch die Verjährungsfrist bezüglich der Berufshaftung mit der Frist für die Aufbewahrung der Akten zusammenfallen lassen (ebenda, S. 1). Diese Frist für das Aufbewahren der Akten deckt sich mit derjenigen, die durch Artikel 2276 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Richter und *avoués* festgelegt worden ist, und sie ist länger als die auf Gerichtsvollzieher anwendbare Frist. Außerdem wurde sie durch die Überlegung gerechtfertigt, daß einerseits « die Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeiten ausübt, immer kleiner werden und nicht mit [...] umfangreichen Dossiers überlastet werden dürfen », und daß andererseits beim Tod eines Rechtsanwalts « seine Witwe oder Erben [...] in den seltensten Fällen mit der Anwaltskammer zu tun [haben] und [...] vernünftigerweise nicht verpflichtet werden [dürfen], das Archiv während vieler Jahre aufzubewahren oder Klagen bezüglich der Berufshaftung zu riskieren » (ebenda).

Aus dem Bericht namens des Justizausschusses des Senats geht hervor, daß die Ausschußmitglieder zufrieden waren mit der Tatsache, « daß endlich eine für viele Rechtsanwälte materiell unmöglich haltbare Situation ein Ende finden wird ». Außerdem waren sie der Auffassung, « daß die soziale Ordnung kaum zulassen kann, daß beim Tod

eines Rechtsanwalts der überlebende Ehepartner und die Erben noch über eine Frist von fünf Jahren hinaus belästigt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/2, S. 2).

B.18. Aufgrund all dieser Elemente wird deutlich, daß der Gesetzgeber mit der Festlegung der für die Einreichung einer Haftungsklage gegen einen Rechtsanwalt einzuhaltenden Frist auf fünf Jahre eine Maßnahme ergriffen hat, die hinsichtlich des von ihm angestrebten Ziels angemessen gerechtfertigt ist und für die Kategorie von Personen, auf die sie anwendbar ist, nicht diskriminierend ist.

B.19. Die zweite Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François